

Kriegszeiten ihre Uebungen ein. Ihre Thätigkeit wurde auch im Kriege nicht mehr in Anspruch genommen, sondern sie dienten mehr dazu, bei festlichen Gelegenheiten die Schaulust zu befriedigen und Ruhe und Ordnung zu erhalten, sowie bei Anwesenheit fürstlicher Personen eine Art Ehrenwache darzustellen. Die Landesherren gestatteten ihnen einige steuerfreie Biere und beschenkten sie zuweilen mit Fahnen. Hier und da mußte auch bei feierlichen Gelegenheiten die unbelohnte Bürgerschaft mit unter die Waffen treten und die Stadtpolizei unterstützen.

Zu den früher bereits eingeführten Steuern und Abgaben kamen in diesem Zeitraume manche neue. Von directen Steuern war und blieb die sogenannte Schocksteuer stehende Landesabgabe. Sie wurde 1653 erhöht. Die Quatembersteuer, als die Hauptgewerbsteuer, war Anfangs (1646) nur eine einfache Kopfsteuer jedes in dem Alter von 15 — 70 Jahren stehenden Unterthanen, die man aber nachher jährlich zwei, seit 1659 gar viermal erhob, woher der Name Quatember (*quatuor tempora* — vier Zeiten). Später wurde auch diese Steuer, nach der Gewohnheit damaliger Zeiten, auf den nicht steuerfreien Grundbesitz ausgedehnt und 1688 ein Cataster über den Betrag eines Quatembers angelegt, das, mit einzelnen Abänderungen, bis zum Schlusse dieser Periode gültig blieb. Die Personalsteuer, eine Art Vermögenssteuer, die schon früher von Zeit zu Zeit vorkam, wurde 1742 fest und bindend gemacht, mußte aber einige Jahre später einer allgemeinen Kopfsteuer weichen, wobei mehr der Rang, als das Einkommen, berücksichtigt wurde, und erlangte 1763 als Personalsteuer diejenige Einrichtung, die sie nachher eine lange Reihe von Jahren behalten hat. Die Ritterspferde- und Donativgelder dauerten, als Beiträge der Rittergutsbesitzer zum Staatshaushalte, auch in diesem Zeitraume fort.

Von indirecten Abgaben bestanden: die Fleischsteuer, eine Abgabe von jedem Pfunde Fleisch beim Bank- und Hauschlachten; die Tranksteuer (früher Ohngeld und Bierzehent) — wurde 1702 durch ein Regulativ neu geordnet, — eine Abgabe von jedem Fasse gebraueten Bieres, sowohl in- als ausländischen; die Wein- und Branntweinsteuer, von jedem Eimer dieser fabricirten Getränke